Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64 in 28717 Bremen,

wird folgende

Coronabedingte Ergänzungsvereinbarung

zur
Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

<u>Für das Leistungsangebot:</u>
Besondere Wohnform Wohnheim Stiftstraße 10 in 28219 Bremen
Leistungstyp Nr. 01 Besondere Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim)

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung verändert. Dieser Veränderung soll durch die Ergänzungsvereinbarung Rechnung getragen werden.

1.2 Die Ergänzungsvereinbarung ergänzt, zeitlich befristet, die bestehende Vereinbarung, die weiterhin gültig ist.

2. Ergänzende Leistungsvereinbarung

Durch die Erbringung von Pflege als sogennante § 43 a SGB XI-Einrichtung, ist den coronabedingten Hygieneanforderungen in besonderer Art und Weise durch den intensiven Einsatz von Schutzmaterial wie Desinfektion, Handschuhe, Schutzbekleidung, medizinische Masken, etc. Rechnung zu tragen.

3. Ergänzende Vergütungsvereinbarung

Zur Abgeltung der coronabedingt gestiegenen Sachaufwendungen wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von **8,44 € pro Belegungstag** vereinbart (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Mit der Pauschale sind sämtliche coronabedingte Sachkosten abgegolten.

4. Sonstige Regelungen und Vereinbarungszeitraum

4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung, kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

4.2 Anlage 1 „Beschluss für das Protokoll der VK SGB IX vom ..... zu TOP 4.0 Refinanzierung coronabedingter sächlicher Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe“ und Anlage 2 „Berechnung der coronabedingten Sachkostenpauschale für den Kalkulationszeitraum 01.10.2022 – 31.12.2022“ sind Bestandteil dieser Ergänzungsvereinbarung.

4.3 Diese Ergänzungsvereinbarung gilt mit Wirkung ab dem 01.10.2022 und endet zum 31.12.2022, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Ergänzungsvereinbarung nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums nicht weiter gilt.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

[redacted]

Leistungserbringer

[redacted]

Anlage 1: Beschluss für das Protokoll der VK SGB IX vom ..... zu TOP 4.0 Refinanzierung coronabedingter sächlicher Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe

Anlage 2: Berechnung der coronabedingten Sachkostenpauschale für den Kalkulationszeitraum 01.10.2022 – 31.12.2022